



Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits- pension

3

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DIE INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter/innen und Angestellte) – unterschiedliche Begriffe.

Für Arbeiter/innen gilt der Begriff „**Invalidität**“ und für Angestellte der Begriff „**Berufsunfähigkeit**“.

Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn

- **kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** („Umschulung“) besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind,
- die Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate andauert,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde („Wartezeit“) und
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) noch nicht erfüllt sind.

Rehabilitation vor Pension

Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig** als Antrag auf Gewährung von Maßnahmen der (beruflichen) Rehabilitation. Diese werden dann durchgeführt, wenn sie eine Wiedereingliederung der/des Versicherten ins Erwerbsleben bewirken können.

INVALIDITÄT

- Bei der Invalidität unterscheidet man zwischen erlernten (angelernten) und nicht erlernten Berufen. Ein **erlernter Beruf** ist ein Beruf, auf den ein **Lehrverhältnis** vorbereitet hat.

Ein **angelernter Beruf** liegt vor, wenn die/der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch **praktische Arbeit** qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

- **Invalidität bei Ausübung erlernter (angelernter) Berufe**

Wenn eine/ein Versicherte/r den bisherigen Beruf durch Minderung der Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie/er nur auf andere Berufe **innerhalb ihrer/seiner Berufsgruppe** verwiesen werden (**Berufsschutz**).

Wurden sowohl Tätigkeiten als Arbeiter/innen und Angestellte ausgeübt, sind **beide Tätigkeiten** für die Erlangung des Berufsschutzes zu berücksichtigen.

Invalidität liegt vor, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmo-**
naten eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde und
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer/eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem Beruf, auf den sie/er verwiesen werden kann, **herabgesunken** ist.

- **Invalidität bei Ausübung nicht erlernter (nicht angelernter) Berufe**

Wenn eine/ein Versicherte/r den bisherigen Beruf infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr ausüben kann, darf sie/er auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Invalidität liegt vor, wenn sie/er infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine solche zumutbare Tätigkeit wenigstens **die Hälfte des Entgeltes zu erwerben**, das eine/ein körperlich und geistig gesunde/r Versicherte/r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt.

BERUFSUNFÄHIGKEIT

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn

- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde und
- die **Arbeitsfähigkeit** infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen einer/eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten **herabgesunken** ist.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, **liegt Berufsunfähigkeit auch dann vor**, wenn

- eine/ein Versicherte/r infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes **nicht mehr im Stande ist**, durch eine zumutbare Tätigkeit wenigstens **die**

Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das eine/ein körperlich und geistig gesunde/r Versicherte/r regelmäßig durch diese Tätigkeit zu erzielen pflegt. Sie/er darf auf jede andere Tätigkeit, die auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt** noch bewertet wird und die ihr/ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihr/ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zugemutet werden kann, verwiesen werden (**kein Berufsschutz**).

Basierend auf dem ärztlichen Gutachten erfolgt der Vergleich mit den Leistungsanforderungen, die an eine/n gesunde/n Versicherte/n innerhalb der in Betracht kommenden Berufsgruppe („Verweisungsberufe“) bzw. in Ausübung einer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch bewerteten Tätigkeit gestellt werden.

ALLGEMEINES

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **weniger als 15 Jahre**, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregelung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.

Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag **mehr als 15 Jahre**, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und der Kindererziehung.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- der Abschluss eines Lehrberufes
- der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung

-
-
- jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte/r.

ÄRZTLICHE BEGUTACHTUNG

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers in ihrem/seinem Beruf festgestellt wird.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Invalidität/Berufsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete** Gewährung der Leistung.

Andernfalls wird die Pension für **maximal 2 Jahre befristet** zuerkannt. Nach Ablauf der Befristung ist die Pension **auf Antrag** für längstens zwei weitere Jahre zuzuerkennen, wenn weiterhin Invalidität/Berufsunfähigkeit besteht. Im Anspruch tritt keine Unterbrechung ein, wenn die Weitergewährung binnen **drei Monaten** nach dem Pensionswegfall beantragt wird.

BESONDERHEITEN

- * „Härtefallregelung“ für Arbeiter/innen und Angestellte

Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch eine versicherte Person, wenn sie

- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**

-
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

Die „Härtefallregelung“ ist **bis 31.12.2015 befristet**.

- * Personen, die das **57. Lebensjahr** vollendet haben gelten auch als invalid/berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außer Stande sind, **jene Tätigkeit auszuüben, die in den letzten 15 Jahren mindestens 120 Monate hindurch ausgeübt wurde**. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate
 - Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten – resultierend aus der den Tätigkeitsschutz begründenden Erwerbstätigkeit – auf die genannten 120 Monate anzurechen.
- * Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits **vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig** anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

DIE WARTEZEIT

Diese Voraussetzung für eine krankheitsbedingte Pension ist gegeben, wenn mindestens

- **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung **oder**
- **300 Versicherungsmonate** (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen)

am Pensionsstichtag vorliegen. Die zeitliche Lagerung der Monate ist dabei in beiden Fällen unerheblich.

Liegt der **Stichtag vor dem 50. Lebensjahr**, sind mindestens **60 Versicherungsmonate** innerhalb der letzten 120 Kalendermonate („Rahmenzeit“) vor dem Stichtag erforderlich.

Bei einem **Stichtag nach dem 50. Lebensjahr** verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat **um jeweils einen Versicherungsmonat** bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. Die Rahmenzeit von 120 Kalendermonaten erhöht sich entsprechend um jeweils zwei Kalendermonate für jeden weiteren Lebensmonat bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten.

Beispiel:

Ein Versicherter ist am Stichtag 53 Jahre alt.

Für die Wartezeit müssen **mindestens 96 Versicherungsmonate** (60 plus 36 für die drei Lebensjahre über 50) **in den letzten 192 Kalendermonaten** (120 plus 72) vorliegen.

Schul- und Studienzeiten werden als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung berücksichtigt, wenn sie eingekauft wurden.

Wenn auch Monate einer **Selbstversicherung** gem. § 16a ASVG erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Wartezeit.

Die Wartezeit gilt auch dann als **erfüllt**, wenn der Versicherungsfall vor dem **27. Lebensjahr** eingetreten ist und bis dahin mindestens sechs Versicherungsmonate (ausgenommen Selbstversicherung gem. § 16a ASVG) erworben wurden.

Die **Wartezeit entfällt**, falls ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine anerkannte Schädigung während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim österreichischen Bundesheer die Ursache der Invalidität/Berufsunfähigkeit ist.

ANTRAG – STICHTAG – PENSIONSBEGINN

Die ANTRAGSTELLUNG ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens.

Für die krankheitsbedingte Pension ist ein eigenes **Antragsformular** vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formblatt ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den **Pensionsstichtag** aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob bzw. wann die Invalidität/Berufsunfähigkeit eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste.

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem **Stichtag**, **frühestens** jedoch **mit dem**

Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, auf Grund welcher Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Ausnahme: Bei Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 kann die Tätigkeit fortgesetzt werden.

Bei **befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen** gilt als formale Beendigung der Tätigkeit auch

- eine mindestens bis zum Ablauf der Befristung vereinbarte **Karenzierung** gegen Entfall der Bezüge bzw.
- für Inhaber eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

PENSION UND ERWERBSEINKOMMEN

Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen mit einem **Stichtag ab 1.1.2001** gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze als Teilpensionen. Bis zu einem **monatlichen Gesamteinkommen** (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von **EUR 1.077,99** erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von	
über EUR 1.077,99 bis EUR 1.617,03	30 %
über EUR 1.617,03 bis EUR 2.155,97	40 %
über EUR 2.155,97	50 %

der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2012).

Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50 % des Steigerungsbetrages übersteigen.

Eine **Neufeststellung** der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- über Antrag der Pensionistin / des Pensionisten und
- bei Durchführung des Jahresausgleiches.

HINWEISE

- * Wenn am Stichtag bereits die Voraussetzungen für die Alterspension oder die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind, besteht **kein Anspruch auf eine krankheitsbedingte Pension**. Ein diesbezüglicher Antrag wird wie ein Antrag auf eine der genannten Alterspensionen behandelt.
- * Ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist zulässig, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension erfüllt sind.
- * Gegen die Entscheidung, dass eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension befristet zuerkannt wird, besteht **keine Klagemöglichkeit**.
- * Eine bereits zuerkannte Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann auch **entzogen** werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn sich der **Gesundheitszustand** der Pensionistin bzw. des Pensionisten **wesentlich verbessert** hat.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters kann diese Pension nicht mehr entzogen werden.

- * Nach Erreichen des Regelpensionsalters kann die **Umwandlung** einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **in eine Alterspension** beantragt werden. Eine Umwandlung (mit Neuberechnung) ist allerdings nur dann möglich, wenn die für eine Alterspension geforderte **Wartezeit** erfüllt ist. Anderenfalls verbleibt es beim Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

ANHANG

Durch eine seit 1.1.2011 geltende gesetzliche Regelung ist die Pensionsversicherungsanstalt verstärkt verpflichtet, bei einem Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zu prüfen, ob nicht durch Maßnahmen der Rehabilitation der Pensionsantritt vermieden werden kann. Zuerst ist daher über die Möglichkeit einer Rehabilitation und danach über eine allfällige Pensionszuerkennung zu entscheiden.

Anlässlich der ärztlichen Begutachtung wird geprüft, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen die Wiederein-

gliederung der/des Versicherten in das Erwerbsleben erreicht werden kann. Erscheint dies möglich, werden individuell abgestimmt auf die/den Versicherten Leistungen

- der **medizinischen** (zB Aufenthalt in einer Sonderkrankenanstalt)
- der **beruflichen** (zB Umschulung)

Rehabilitation gewährt.

Die/der Versicherte ist **verpflichtet** an zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen **mitzuwirken**.

BERUFLICHE REHABILITATION

Vor allem soll durch **Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation** (Umschulung) eine eingetretene oder drohende Arbeitsunfähigkeit vermieden und eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben auf Dauer ermöglicht werden.

Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes und der Zumutbarkeit für die versicherte Person zu erbringen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen

- die Neigung und Eignung der versicherten Person zu einer möglichen Ausbildung,
- die bisherige Tätigkeit und das Qualifikationsniveau sowie
- das Alter und der Gesundheitszustand der versicherten Person.

Grundsätzlich darf es zu keiner beruflichen Rehabilitation „nach unten“ kommen. Maßnahmen, die eine Ausbildung zu einer Berufstätigkeit umfassen, durch deren Ausübung das bisherige Qualifikationsniveau wesentlich unterschritten wird, dürfen nur mit Zustimmung der versicherten Person durchgeführt werden.

Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben versicherte Personen, wenn sie

- infolge ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllen, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden

und

- innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag in zumindest 12 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r ausgeübt haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch Zeiten des Wochengeldbezuges sowie des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes zählen oder
- mindestens 36 Pflichtversicherungsmonate durch eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r erworben haben, wobei als Pflichtversicherungsmonate auch bis zu 12 Monate der Kindererziehung zählen oder
- innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** (7,5 Jahre) eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt haben.

Übergangsgeld

Ab dem Stichtag für die Leistungsfeststellung gebührt der versicherten Person für die Dauer der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation **Übergangsgeld** in der Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
